Fuerstlich Waldeckische


Bibliothek
des
Reichs Eisenbahn Amts.
№ 306

Fürstlich Waldeckische Regierungs-Blätter

vom

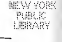
Jahre 1891.

Nro. 1 — 15.



Einundachtzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.



Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1890 31. Decbr.	1891. 13. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen —	1	1
1891 7. Januar	15. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes in Betreff der Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 —	1	2
17. Januar	27. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel — —	2	3
2. März	4. März	Höchster Erlaß, betreffend die Verlobung Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Louise zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg — — — — — — — — — — —		
3. März	17. März	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 8. März 1879	3	5
22. April	28. April	Bekanntmachung, die Einberufung der Kreissynoden, sowie die Neuwahl der Deputirten zu den Kreissynoden betr. —	4	7
2. Mai	4. Mai	Höchster Erlaß, betr. Danksagung für den Empfang, beim Einzuge Ihrer Hoheit der Fürstin Louise — — —	5	9
23. April	5. Mai	Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach — — — — — — — — — — — —	6	11
4. April / 16. Mai	26. Mai	Allgemeine Gesichtspunkte für die Gestellung von militärischen Commandos zur Hülfeleistung bei etwa eintretender Wassersnoth — — — — — — — — — — —	7	13
13. Juni	23. Juni	Bekanntmachung, betreffend die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1890 — — — —	8	15
1. Juli	14. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891 — — — — — — — — — — —	9	23
20. August	1. Sept.	Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Interessenten-, Gemeinde-, Corporations- und Stifts-Waldungen — Geschäftsanweisung für die Fürstlichen Oberförster — —	10	33
21. Sept.	22. Sept.	Ausschreiben an die Herren Abgeordneten zur Landessynode —	11	41
10. October	16. Octbr.	Ausschreiben an die Herren Landtags-Abgeordneten — — —	12	43
13. Novbr.	1. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend den Gebührentarif für Gebäudeabschätzungen bei der Immediat-Feuerversicherungsanstalt — — — — — — — — — — — —	13	45
25. Novbr.	1. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs — —	13	45
26. Novbr.	1. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Kontrole	13	46
9. Decbr.	22. Decbr.	Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Dienstbotenordnung vom 14. März 1850 und der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen — — — — — — — — — — —	14	53
16. Decbr.	23. Decbr.	Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken — — —	14	55
16/19. Decbr.	29. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation	15	61
28. Decbr.	29. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe — — — — —	15	64

Alphabetisches Register
zum Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatte
vom Jahre 1891.

Abkürzungen: B. = Bekanntmachung. G = Gesetz.

Seite

Abgeordnete, f. Landtags-Abgeordnete

Abschätzung von Gebäuden, Gebührentarif, B. vom 13 November — — — — — — — — — 45

Alters- und Invaliditätsversicherung f. J.

Apothekergehülfen, deren Prüfung (Prüfungsbehörde), B. vom 31 December 1890 — — — 1

Arzneigläser und Standgefäße, Vorschriften, betr. die Beschaffenheit und Bezeichnung derselben in den Apotheken B vom 16. December — 55

Arzneimittel, Vorschriften betr. die Abgabe stark wirkender B vom 16. December — — — 55

Arzneitaxe für 1892, B vom 28. December — — 64

Commandos militärische Gestellung ders. zur Hülfeleistung bei etwa eintretender Wassersnoth B vom 16. Mai — — — — — — 13

Controle militärische f. M

Corporations-Waldungen, f. W.

Dampfkessel Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision derselben B vom 17 Januar — — — — — — — — — 3

Danksagung für den Empfang beim Einzuge Ihrer Hoheit der Fürstin Louise Höchster Erlaß, vom 2. Mai — — — — — — — 9

Dienstbotenordnung vom 14. März 1850 Abänderungen derselben G. vom 9 December — — 53

Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, B v 25 Nov. 45

Einzug Ihrer Hoheit der Fürstin Louise, Danksagung für den Empfang, Höchster Erlaß v. 2. Mai 9

Gebührentarif für Gebäudeabschätzungen bei der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt B. vom 13 November — — — — — — — — 45

Gemeinde-Waldungen, f. W.

Gewerbegerichte, Ausführung des Reichsgesetzes v. 29. Juli 1890 B v. 7 Januar — — — 2

Grundbuch-Anlegung, Verfügung des Justizministers v 23. April — — — — — — — — — 11

Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt, Gebührentarif für Gebäudeabschätzungen B v 13. Nov — 45

Interessenten-Waldungen f. W

Invaliditäts- und Altersversicherung Erstreckung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation G v. 19. Dec. 61

Kommandos, militärische f. M.

Kontrole, militärische f. M

Korporations-Waldungen f. W

Kreissynode, f. Synode.

Landessynode f. Synode

Landtag dessen Einberufung Ausschreiben v. 10 Oct 43

Militärische Commandos, Gestellung derselben zur Hülfeleistung bei etwa eintretender Wassersnoth B v 16. Mai — — — — — — — 13

Militärische Kontrole, Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung derselben, B. v 26. November — — — — — — — 46

Postordnung vom 8. März 1879 Abänderung, B. v. 5. u. 13. März — — — — — — — — 5

Prüfungs-Behörde für Apothekergehülfen B vom 31. December 1890 — — — — — — — 1

Schweine, Schweinefleisch amerikanischen Ursprungs Einführung B. v. 25 November — — 45

Standgefäße Vorschriften betr. die Beschaffenheit und Bezeichnung derselben in den Apotheken B v 16 December — — — — — — 55

Stifts-Waldungen f. W

Synode Kreis-, Einberufung, Deputirten-Neuwahl, B. v 22. April — — — — — — — — 7

—,—, Landes- Einberufung Ausschreiben v. 21. Sept. 41

Telegraphenordnung v 15. Juni B. v 1 Juli — 23

Verlobung Seiner Durchlaucht des Fürsten Georg Victor mit Ihrer Hoheit die Prinzessin Louise zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, Höchster Erlaß v 2. März Extra-Blatt

Volkszählung vom 1. December 1890 vorläufige Ergebnisse, B. v. 13 Juni — — — — — 15

Waldungen Interessenten- Gemeinde- Corporations- und Stifts- Verwaltung ders. (Geschäfts-Anweisung für die Fürstl. Oberförster) B v 20 August — — — — — — — — 39

Wassersnoth Gestellung von militärischen Commandos zur Hülfeleistung bei etwa eintretender, B v. 16. Mai — — — — — — 13

Wernighausen, Grundbuch-Anlegung, Verfügung des Justiz-Ministers v 23 April — — — 11

Würste amerikanischen Ursprungs Einführung derselben B. v 25 November — — — — — — 45

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag den 13 Januar **1891.**

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 13. November und 28. Dezember 1875 — Regierungsblatt von 1876 Seite 10 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Mitglieder der im § 1 der erstgenannten Bekanntmachung bezeichneten Prüfungsbehörde für Apothekergehülfen, nämlich

Oberlandphysikus, Geheimer Hofrath, Medicinalrath Dr. Mannel zu Arolsen, bezw. dessen amtlicher Stellvertreter, als Vorsitzender,
Hofapotheker Moll zu Arolsen und
Apotheker Kuhl zu Rhoden

für die Jahre 1891, 1892 und 1893 zu Mitgliedern der erwähnten Prüfungsbehörde wieder ernannt worden sind.

Arolsen, den 31. December 1890.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes in Betreff der Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli v. J. (Reichsgesetzblatt Nr. 24) wird in Gemäßheit des §. 83 dieses Gesetzes hiermit bestimmt:

1) Als **weitere Kommunalverbände** sind die Kreise anzusehen.
2) Die Funktionen der **höheren Verwaltungsbehörde** werden durch den Landesdirektor wahrgenommen.

Arolsen, den 7. Januar 1891

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag den 27. Januar **1891.**

Bekanntmachung,

betreffend die Bestimmungen über die Genehmigung, Prüfung und Revision der Dampfkessel.

Die nachstehenden auf einer Vereinbarung der verbündeten Regierungen des Reichs beruhenden Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Dampfkessel im Allgemeinen.

1) Dampfkessel aus dem Auslande müssen der Druckprobe nach den Vorschriften im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 25) im Inlande unterworfen werden.

Dampfkessel, welche in einem Bundesstaate am Verfertigungsort von einem hiermit beauftragten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 a. a. O. geprüft und den Vorschriften unter §. 11 Absatz 4 a. a. O. entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt werden, auch wenn dieser in einem anderen Bundesstaate belegen ist, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung beziehungsweise vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

II. Bewegliche Kessel.

(Locomobilen, §§. 16 ff. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890) Reichs-Gesetzblatt Nr. 25)

2) Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können in allen anderen Bundesstaaten ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (Ziffer 6) nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Hinsichtlich der örtlichen Aufstellung und des Betriebes kommen die polizeilichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates zur Anwendung, in welchem der Kessel benutzt wird.

3) Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, **gemeinsam** im Voraus beantragt und durch **eine** Urkunde ertheilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann durch den Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher die im § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgesehene Untersuchung vornimmt, geschehen.

4) Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten.

5) Jeder bewegliche Kessel ist mindestens alljährlich einer äußeren Revision und alle drei Jahre einer inneren Revision oder Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die innere Revision kann der Revisor nach seinem Ermessen durch eine Wasserdruckprobe ergänzen. Die äußere Revision kommt jedoch in demjenigen Jahre in Fortfall, in welchem eine innere Revision oder Wasserdruckprobe vorgenommen wird.

Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Kesseln mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Bei der Probe ist, soweit dies vom Revisor verlangt wird, die Ummantelung des Kessels zu beseitigen.

6) Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dem zuständigen Revisor, zu der Zeit, zu welcher die innere Revision oder Wasserdruckprobe auszuführen ist, davon Anzeige zu erstatten, wann und wo der Kessel zur Untersuchung bereit steht.

7) Die nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die in Gemäßheit des § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme periodischer Untersuchungen werden in allen anderen Bundesstaaten anerkannt.

Arolsen, den 17. Januar 1891.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag den 17. März **1891.**

Bekanntmachung,

betreffend die Postordnung vom 8. März 1879.

Die nachfolgend abgedruckte Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 — Regierungsblatt von 1879, Seite 11 — wird hiermit veröffentlicht

Arolsen, den 13 März 1891.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Abänderung
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8 März 1879 wie folgt abgeändert.

Der §. 43, „Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, erhält nachstehende Fassung:

§. 43

Verkauf von Postwerthzeichen

I Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Um-

tausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV. Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Die vorstehende Abänderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. März 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag den 28 April. **1891.**

Bekanntmachung,

die Einberufung der Kreissynoden, sowie die Neuwahl der Deputirten zu den Kreissynoden betr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten berufe wir auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Synodal-Ordnung vom 18. Februar 1873 die Kreissynoden zu folgenden außerordentlichen Sitzungen:

1) die Kreissynode im Kreise der Twiste auf **Mittwoch den 3. Juni d. J. Morgens 10 Uhr** nach Arolsen,
2) die Kreissynode im Kreise des Eisenbergs auf **Mittwoch den 10. Juni d. J. Morgens 10 Uhr** nach Corbach,
3) die Kreissynode im Kreise der Eder auf **Mittwoch den 17. Juni d. J. Morgens 10 Uhr** nach N. Wildungen,
4) die Kreissynode im Kreise Pyrmont auf **Mittwoch den 24. Juni d. J. Morgens 10 Uhr** nach Pyrmont.

Ort und Zeit der Kreissynoden sind den Gemeinden von der Kanzel zu verkündigen.

Da die Wahlperiode der Laiendeputirten zu den Kreissynoden in der nächsten Zeit abläuft, so haben die Kirchenvorstände die Neuwahl der Deputirten in Gemäßheit des § 4 der Synodal-Ordnung ungesäumt vorzunehmen und das Ergebniß der Wahl dem zuständigen Synodal-Vorstande alsbald mitzutheilen.

Arolsen, den 22. April 1891.

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
Ebersbach.

Druckfehler-Berichtigung.

Die am 17 März d J ausgegebene Nummer des Regierungsblatts ist anstatt mit **Nr. 3** irrthümlich mit Nr 5 bezeichnet worden.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Montag den 4 Mai **1891.**

Der Ihrer Hoheit der Fürstin, Meiner Gemahlin, und Mir bei dem gestrigen Einzuge in das Land und Unsere Residenzstadt Arolsen bereitete Empfang, die festliche Ausschmückung der Straßen und Häuser, die freundliche Begrüßung und Beglückwünschung, womit Wir von der Einwohnerschaft, den Gemeindebehörden, Korporationen und Vereinen der Stadt Arolsen und der Gemeinden Külte, Wetterburg und Helsen erfreut worden sind, hat Uns tief ergriffen und Unseren Herzen wohlgethan. Indem Ich, zugleich im Namen der Fürstin, Meiner Gemahlin, für diese vielfachen Beweise treuer Anhänglichkeit allen Betheiligten hiermit Meinen innigsten Dank ausspreche, beauftrage ich Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Arolsen, den 2 Mai 1891.

Georg Victor.

An den Landesdirektor von Saldern.

Vorstehender Höchster Erlaß wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 2. Mai 1891.

Der Landesdirektor.
von Saldern.



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag den 5. Mai **1891.**

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Corbach. Vom 23. April 1891

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25 Januar 1881 (Regierungsblatt S. 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im § 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Corbach gehörigen Gemeindebezirk Wirmighausen am 1. Juli 1891 beginnen soll.

Berlin, den 23 April 1891.

Der Justizminister.
von Schelling.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht

Arolsen den 23 April 1891.

Der Landesdirektor.
von Saldern.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag den 26 Mai **1891.**

Nachstehend werden die Grundsätze, welche diesseits mit dem Königlichen General-Commando in Cassel über die Gestellung militärischer Commandos zur Hülfeleistung bei etwa eintretender Wassersnoth vereinbart worden sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 16 Mai 1891.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

General-Commando
11 Armeekorps

Cassel, am 4. April 1891

Allgemeine Gesichtspunkte

für die Gestellung von militärischen Commandos zur Hülfeleistung bei etwa eintretender Wassersnoth

1) Zur Anforderung von Hülfeleistungen ist seitens der Civilbehörden in erster Linie die Landesdirektion zuständig.

Bei nothwendig werdenden Hülfeleistungen am Standorte der Truppe selbst sind dazu auch die Ortsbehörden berechtigt. — In allen Fällen dringender Gefahr aber haben alle Behörden — z. B. auch die Forst- und Eisenbahn-Behörden — das Recht, militärische Hülfe nachzusuchen.

Privatpersonen würden sich mit ihrem Ansuchen in der Regel an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden haben.

2) Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hülfe ist in erster Linie das General-Commando. — In allen Fällen dringender Gefahr können aber auch die Garnison-Aeltesten und Truppenbefehlshaber selbstständig Hülfe gewähren. —

Privatpersonen militärische Hülfe angedeihen zu lassen, ist nur das General-Commando berechtigt. —

3) Bezüglich der Verpflichtung der Staats- und Gemeindebehörden zur Tragung der Kosten der auf ihr Ersuchen gewährten militärischen Hülfe wird mit der Fürstlichen Landesdirektion Folgendes vereinbart:

Wenn auf Ansuchen von Civilbehörden Hülfs-Commandos bei eintretender Wassersnot außerhalb der Garnison gestellt werden, so liegt diesen Behörden die Zahlung der im Vergleich zur Garnison-Verpflegung entstehenden Mehrkosten ob. — In allen Fällen ist außerdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material bezw. die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene bezw. unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren.

Insbesondere haben Anspruch:

a. Die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die chargenmäßigen Tagegelder bezw. Reise-Gebührnisse, bei einer Entsendung mit einem Commando auf die chargenmäßige Commandozulage im letzteren Falle auch auf freies Quartier,

b. Die Mannschaften auf freies Quartier und — mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 Mark für den Unteroffizier und 70 Pfennige für den Gemeinen. Für die Familien der verheiratheten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 Pfennige zu zahlen. —

Es ist sonach in dringenden Fällen nicht erforderlich, daß die Verwaltungs-Behörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militärischer Hülfe sich noch im Besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten. — Falls eine Erhöhung der vorbezeichneten Sätze nach Lage der Verhältnisse erforderlich erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. — Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppentheils stattfindenden Hülfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen nothwendig machen.

Diese Vereinbarungen sind seitens des General-Commandos mit der Fürstlichen Landesdirektion nach Gestellung der Hülfs-Commandos zu treffen.

Wird dagegen auf unmittelbares Ansuchen von Civilpersonen, in dringenden Fällen, militärische Hülfe ausnahmsweise gestellt, so haben sich diese zuvor bereit zu erklären, die durch die Entsendung des Commandos entstehenden Kosten zu tragen, für welche die obigen Festsetzungen sinngemäße Anwendung finden, falls nicht höhere Beträge vereinbart werden. —

4) Um Weiterungen und Unzuträglichkeiten zu vermeiden, ist es erwünscht, die seitens der Civilbehörden zu stellenden Anträge so abzufassen, daß daraus die Art der beabsichtigten Hülfeleistung möglichst genau hervorgeht, so z. B. ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern 2c.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist bezw. erforderlich scheint.

5) Für die Unterbringung und Verpflegung der Hülfs-Commandos ist das Erforderliche möglichst schon vor dem Eintreffen des Commandos zu veranlassen und dem Commandoführer auch im weiteren Verlauf der Hülfeleistung möglichste Unterstützung zu gewähren. — Ein besonderer Hinweis hierauf erscheint für die Civilbehörden sehr erwünscht. —

Für die Mitnahme von Verpflegung ist von vorn herein Sorge zu tragen.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt

Nro. 8. Dinstag den 23. Juni 1891.

Bekanntmachung,

betreffend die **vorläufigen** Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890.

Die amtlich ermittelten **vorläufigen** Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 werden nachstehend veröffentlicht.

Arolsen, den 13. Juni 1891.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Vorläufige Ergebnisse
der Volkszählung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont
vom 1. Dezember 1890

Laufende Nummer	Städte. — Landgemeinden.	Wohnstätten. Wohnhäuser bewohnte	Wohnstätten. Wohnhäuser unbewohnte	Wohnstätten. Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Haushaltungen. Gewöhnliche und Einzeln-Haushaltungen.	Haushaltungen. Anstalten.	Ortsanwesende Bevölkerung. Überhaupt männl.	Ortsanwesende Bevölkerung. Überhaupt weibl.	Ortsanwesende Bevölkerung. wohnhaft und anwesend männl.	Ortsanwesende Bevölkerung. wohnhaft und anwesend weibl.	Ortsanwesende Bevölkerung. nur vorübergehend anwesend männl.	Ortsanwesende Bevölkerung. nur vorübergehend anwesend weibl.	Aus der Haushaltung vorübergehend abwesend männl.	Aus der Haushaltung vorübergehend abwesend weibl.	Unter der ortsanwesenden Bevölkerung befinden sich aktive Militärpersonen
	1	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9	10	11.	12	13.	14.	15.
	I. Kreis der Twiste.														
	a. Städte.														
1	Arolsen	182	1	2	462	5	1445	1175	1414	1141	31	34	12	17	
2	Landau	150	4		132	—	413	464	411	462	2	2	4	4	
3	Mengeringhausen	212	2		333	4	654	724	645	711	8	13	3	11	
4	Rhoden	260	10		305	—	701	711	696	707	5	4	2	6	
	Sa. der Städte	804	17	2	1305	9	3213	3074	3166	3021	47	53	27	38	
	b. Landgemeinden.														
1	Ammenhausen	35	1	—	36	—	99	98	99	98	—	—	—	—	
2	Braunsen	39	2	2	53	—	135	133	135	133	—	—	—	—	
3	Bühle	27	3	—	28	—	67	70	66	70	1	—	—	—	
4	Dehausen	30	—	—	35	—	79	95	77	94	2	1	—	—	
5	Dehringhausen	33	1	—	33	—	95	119	95	119	—	—	2	4	
6	Elleringhausen	41	—	—	48	—	122	125	120	125	2	—	—	3	
7	Gembeck	44	1	2	52	—	143	156	138	147	3	8	—	2	
8	Helmighausen	75	1	—	87	—	210	226	208	224	2	1	3	2	
9	Helsen	119	2	—	131	1	402	467	399	451	8	16	2	7	
10	Herbsen	51	—	—	62	—	133	154	137	154	2	—	5	—	
11	Hesperinghausen	68	—	—	81	2	225	231	221	225	4	6	1	4	
12	Höhle	28	1	—	23	—	77	72	78	72	1	—	2	—	
13	Kohlgrund	54	2	—	67	—	178	191	176	191	2	—	—	3	
14	Külte	106	5	—	126	—	309	321	306	318	3	3	—	1	
15	Lütersheim	51	1	—	61	—	146	157	144	157	2	—	4	2	
16	Massenhausen	65	—	—	84	—	220	221	220	219	—	2	1	—	
17	Neudorf	73	1	12	100	2	196	253	184	248	12	3	2	1	
18	N.-Waroldern	48	1	—	55	—	158	154	157	153	1	1	—	—	
19	O.-Waroldern	48	—	—	50	—	132	140	131	140	1	—	2	1	
20	Orpethal	18	—	1	23	—	69	63	66	61	3	2	1	1	
21	Schmillinghausen	52	—	—	96	—	195	240	192	238	3	1	—	—	
22	Twiste	121	2	—	151	—	352	389	350	388	2	1	1	—	
23	Vasbeck	68	—	—	71	—	195	245	192	243	3	2	—	4	
24	Volkhardinghausen	30	2	—	35	—	80	106	79	104	1	2	1	2	
25	Wethen	64	5	5	93	—	211	237	210	225	1	2	3	—	
26	Wetterburg	74	—	—	105	—	232	236	230	235	2	1	—	2	
27	Wrexen	120	1	—	135	—	465	481	464	480	1	1	1	7	
	Sa. der Landgemeinden	1634	32	22	2059	5	4931	5369	4872	5313	59	56	31	46	
	Wiederholung.														
	a. Städte	804	17	2	1305	9	3213	3074	3166	3021	47	53	27	38	
	b. Landgemeinden	1634	32	22	2059	5	4931	5369	4872	5313	59	56	31	46	
	Sa. des I. Kreises	2438	49	24	3364	14	8144	8443	8038	8334	106	109	58	84	

Laufende Nummer.	Städte. — Landgemeinden.	Wohnstätten: Wohnhäuser: bewohnte	Wohnstätten: Wohnhäuser: unbewohnte	Wohnstätten: Andere bewohnte Baulichkeiten: Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Haushaltungen: Gewöhnliche und Einzeln-Haushaltungen	Haushaltungen: Anstalten	Ortsanwesende Bevölkerung: überhaupt: männl.	Ortsanwesende Bevölkerung: überhaupt: weibl.	Ortsanwesende Bevölkerung: wohnhaft und anwesend: männl.	Ortsanwesende Bevölkerung: wohnhaft und anwesend: weibl.	Ortsanwesende Bevölkerung: nur vorübergehend anwesend: männl.	Ortsanwesende Bevölkerung: nur vorübergehend anwesend: weibl.	Aus der Haushaltung vorübergehend abwesend: männl.	Aus der Haushaltung vorübergehend abwesend: weibl.	Zahl der in der ortsanwesenden Bevölkerung befindlichen aktiven Militärpersonen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

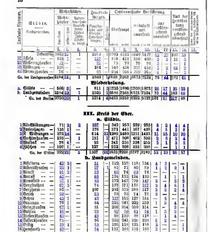
II. Kreis des Eisenberges.

a. Städte.

		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Fürstenberg	68	4	—	72	—	180	193	180	193	—	—	4	2	
2	Korbach	351	1	—	548	3	1183	1297	1165	1282	18	15	29	16	
3	Sachsenberg	147	3	—	191	—	372	400	364	398	8	2	2	4	
	Su. der Städte	566	8	—	811	3	1735	1890	1709	1873	26	17	35	22	

b. Landgemeinden.

		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	Adorf	157	1	—	200	—	582	580	579	576	3	4	3	10	
2	Meringhausen	19	1	—	20	—	53	55	52	55	1	—	—	—	
3	Benkhausen	25	—	—	28	—	79	92	77	90	2	2	4	2	
4	Berndorf	108	9	—	107	—	331	355	328	354	3	1	—	3	
5	Bömighausen	28	1	—	28	—	80	82	80	82	—	—	1	—	
6	Dalwigksthal	29	2	—	33	—	88	86	86	86	2	—	5	2	
7	Eppe	67	—	—	77	—	175	191	173	191	2	—	1	3	
8	Flechtdorf	62	1	—	66	1	199	220	195	216	4	4	6	5	
9	Giebringhausen	37	—	—	40	—	117	135	112	135	—	—	—	—	
10	Goddelsheim	150	1	—	179	—	431	501	430	496	1	5	—	3	
11	Gelshausen	30	—	—	31	—	87	94	87	93	—	1	—	—	
12	Helmscheid	20	—	—	23	—	76	96	71	95	5	1	2	1	
13	Heringhausen	44	—	—	48	—	151	150	151	148	—	2	—	1	
14	Hillershausen	32	6	—	34	—	78	99	78	99	—	—	—	2	
15	Immighausen	46	—	—	45	—	137	141	136	141	1	—	2	—	
16	Lelbach	38	—	—	38	—	107	131	107	131	—	—	1	2	
17	Lengefeld	35	1	—	42	—	115	121	113	121	2	—	—	—	
18	Meineringhausen	74	1	—	86	—	220	243	218	241	2	2	—	1	
19	Mühlhausen	80	—	—	99	—	261	292	256	291	5	1	2	9	
20	Münden	89	—	—	95	—	246	256	246	253	—	3	7	6	
21	Nerkar	26	—	—	28	—	74	76	69	76	5	—	3	1	
22	Neukirchen	63	—	—	69	—	188	205	185	205	3	—	2	1	
23	Nieder-Ense	39	—	—	47	—	127	128	126	127	1	1	—	1	
24	Nieder-Schleidern	30	1	1	43	—	95	111	94	110	1	1	1	1	
25	Nordenbeck	35	1	—	46	—	117	114	117	113	—	1	1	1	
26	Ober-Ense	28	—	—	28	—	79	78	74	78	2	—	1	—	
27	Ottlar	32	—	—	34	—	101	98	100	98	1	—	3	1	
28	Rattlar	58	—	—	75	—	150	185	150	185	—	—	25	3	
29	Rhadern	37	—	—	46	—	119	124	117	124	2	—	2	1	
30	Rhena	54	2	—	57	—	167	170	165	170	2	—	2	2	
31	Rhenegge	76		—	83	—	259	290	256	289	3	1	—	1	
32	Schwalefeld	56	—	—	60	—	141	174	137	174	4	—	27	—	
33	Schweinsbühl	27	—	—	28	—	87	85	86	83	1	2	—	—	
34	Sturmbruch	48	—	—	55	—	167	182	165	181	2	1	4	1	
35	Strothe	32	—	—	34	—	116	114	113	112	3	2	—	—	
36	Sudeck	27	—	—	29	—	106	107	106	107	—	—	—	1	
	zu übertragen	1688	31	1	2072	1	5703	6165	5640	6127	63	38	100	58	



Laufende Nummer.	Städte. — Landgemeinden.	Wohnstätten. Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	Andere bewohnte Baulichkeiten (Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.)	Haushaltungen. Gewöhnliche und Einzeln-Haushaltungen	Anstalten	Ortsanwesende Bevölkerung überhaupt: männl.	weibl.	wohnhaft und anwesend: männl.	weibl.	nur vorübergehend anwesend: männl.	weibl.	Aus der Haushaltung vorübergehend abwesend: männl.	weibl.	Unter der ortsanwesenden Bevölkerung befinden sich aktive Militärpersonen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
	Uebertrag	1832	21	1	2072	1	5743	6165	5640	6147	63	35	100	58	
37	Usseln	129	1	—	157	—	318	411	316	408	2	3	16	3	
38	Welleringhausen	21	—	—	25	—	73	70	70	70	3	—	—	1	
39	Willingen	126	—	—	164	—	340	456	337	434	3	2	66	2	
40	Wirmighausen	76	—	—	85	—	214	266	250	265	4	1	—	2	
	Sa. der Landgemeinden	2184	22	1	2503	1	6688	7368	6613	7324	75	44	182	66	

Wiederholung.

		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
a.	Städte	566	8	—	811	3	1735	1890	1709	1873	26	17	35	22	
b.	Landgemeinden	2184	22	1	2503	1	6688	7368	6613	7324	75	44	182	66	
	Sa. des Kreises	2750	30	1	3314	4	8423	9258	8322	9197	101	61	217	88	

III. Kreis der Eder.

a. Städte.

		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1	Alt-Wildungen	71	2	2	107	—	242	253	239	253	5	2	4	4	
2	Freienhagen	135	1	—	176	—	371	441	367	436	4	3	3	6	
3	N. Wildungen	372	14	—	614	21	1289	1480	1251	1455	31	25	10	20	
4	Sachsenhausen	159	—	1	191	1	471	508	462	500	2	5	5	4	
5	Waldeck	78	4	—	92	—	241	256	236	255	5	1	3	2	
6	Züschen	107	1	—	127	—	232	308	232	308	—	—	1	1	
	Sa. der Städte	922	22	3	1307	22	2839	3228	2787	3189	52	39	26	37	

b. Landgemeinden.

		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1	Affoldern	42	2	—	51	—	122	137	118	134	4	3	—	—	
2	Albertshausen	25	1	—	27	1	81	71	80	69	1	2	2	1	
3	Alraft	21	2	—	23	—	62	74	62	74	—	—	—	—	
4	Anraff	44	—	—	68	—	124	133	124	132	—	1	1	1	
5	Armsfeld	57	1	—	63	—	172	147	170	147	2	—	2	2	
6	Bergfreiheit	67	3	—	74	—	157	171	155	167	2	4	6	1	
7	Bergheim	85	—	—	107	—	291	319	288	317	3	2	2	4	
8	Berich	20	—	—	23	—	76	75	74	75	2	—	—	—	
9	Bühne	45	1	—	48	—	127	153	127	151	—	2	—	—	
10	Braunau	70	1	—	84	—	223	241	222	239	1	2	4	4	
11	Bringhausen	67	1	—	81	—	200	214	200	214	—	—	2	—	
12	Buhlen	18	—	—	22	—	62	56	61	54	1	2	2	—	
13	Frebershausen	42	—	—	49	—	98	119	98	118	—	1	4	—	
14	Gellershausen	73	—	—	96	—	222	241	216	239	6	2	—	—	
15	Giflitz	39	1	—	55	—	126	158	123	158	3	—	—	1	
16	Hemfurth	49	—	—	54	—	135	166	133	165	2	—	—	1	
17	Hüddingen	25	1	—	25	—	76	75	76	75	—	—	—	—	
18	Hundsdorf	47	—	—	54	—	128	138	123	131	5	2	12	—	
19	Kleinern	73	1	—	94	—	193	203	192	203	1	—	3	4	
	zu übertragen	909	15	—	1098	1	2679	2895	2649	2862	31	23	40	19	

Laufende Nummer	Städte. — Landgemeinden.	Wohnstätten: Wohnhäuser: bewohnte	Wohnhäuser: unbewohnte	Andere bewohnte Baulichkeiten (Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.)	Haushaltungen: Gewöhnliche und Einzeln-Haushaltungen	Haushaltungen: Anstalten	Ortsanwesende Bevölkerung: überhaupt: männl.	überhaupt: weibl.	wohnhaft und anwesend: männl.	wohnhaft und anwesend: weibl.	nur vorübergehend anwesend: männl.	nur vorübergehend anwesend: weibl.	Aus der Haushaltung vorübergehend abwesend: männl.	Aus der Haushaltung vorübergehend abwesend: weibl.	Unter der ortsanwesenden Bevölkerung befinden sich aktive Militärpersonen
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
	Uebertrag	919	15	—	1098	1	2873	2885	2848	2862	31	23	40	19	
20	Königshagen —	53	—	—	60	—	119	161	118	161	1	—	—	1	
21	Mandern — —	77	—	—	95	—	239	232	236	236	3	1	2	2	
22	Mehlen — —	44	—	—	52	—	136	159	134	159	2	—	—	4	
23	Netze — — —	95	2	—	104	—	266	277	262	277	4	—	1	3	
24	Nieder-Werbe —	44	—	—	53	—	108	131	107	131	1	—	1	—	
25	Ober-Werbe —	22	—	—	24	—	63	79	63	78	—	1	1	—	
26	Oberhausen —	54	—	—	57	—	147	159	143	158	4	1	1	2	
27	Reinhardshausen	35	1	—	38	—	86	105	85	104	1	1	1	4	
28	Reitzenhagen —	22	—	—	21	—	47	53	45	52	2	1	—	—	
29	Wega — —	46	—	—	52	—	146	148	138	130	8	9	1	2	
30	Wellen — —	75	1	—	97	—	189	225	186	224	3	1	4	3	
	Sa. der Landgemeinden	1486	19	—	1763	1	4225	4619	4165	4581	60	38	52	40	
	Wiederholung.														
	a. Städte — —	922	22	3	1307	22	2833	3228	2787	3189	52	39	26	37	
	b. Landgemeinden	1486	19	—	1763	1	4225	4619	4165	4581	60	38	52	40	
	Sa. des Kreises	2408	41	3	3070	23	7064	7847	6952	7770	112	77	78	77	

IV. Kreis Pyrmont.

a. Städte.

Laufende Nummer	Städte. — Landgemeinden.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1	Pyrmont — —	211	35	—	322	2	575	879	554	848	21	31	15	36	
	b. Landgemeinden.														
1	Baarsen — —	76	1	—	[illegible]	—	182	214	182	213	—	1	1	2	
2	Eichenborn —	45	1	—	52	—	129	109	129	109	—	—	2	—	
3	Großenberg —	47	1	—	53	—	128	118	128	118	—	—	1	—	
4	Hagen — —	76	—	—	98	—	242	234	241	234	1	—	—	1	
5	Holzhausen —	242	2	—	298	—	683	928	876	937	7	1	1	4	
6	Kleinenberg —	37	2	—	46	—	100	108	100	108	—	—	2	—	
7	Löwensen — —	75	2	—	119	1	255	272	240	270	15	2	2	1	
8	Neersen — —	71	11	—	84	—	186	201	186	201	—	—	—	—	
9	Oesdorf — —	199	4	—	435	3	899	993	878	985	21	8	4	7	
10	Thal — — —	63	—	—	101	—	224	245	223	243	1	2	4	—	
	Sa. der Landgemeinden	934	23	—	1477	4	3228	3422	3183	3408	45	14	17	15	
	Wiederholung.														
	a. Städte — —	211	35	—	322	2	575	879	554	848	21	31	15	36	
	b. Landgemeinden	934	23	—	1477	1	3228	3422	3183	3408	45	14	17	15	
	Sa. des Kreises	1145	58	—	1799	6	3803	4301	3737	4256	66	45	32	53	



Laufende Nummer.	Kreise.	Wohnstätten: Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	Andere bewohnte Baulichkeiten, Hütten, Zelte, Schiffe u. dergl.	Haushaltungen: Gewöhnliche und Einzeln-Haushaltungen.	Anstalten.	Ortsanwesende Bevölkerung: überhaupt: männl.	weibl.	wohnhaft und anwesend: männl.	weibl.	nur vorübergehend anwesend: männl.	weibl.	Aus der Haushaltung vorübergehend abwesend: männl.	weibl.	[illegible]
1.		2.	3	4.	5.	6	7	8	9	10	11.	12	13	14.	15
	Zusammenstellung.														
I.	der Twiste	2438	49	24	3364	14	9144	8443	8038	8334	106	109	58	84	
							16587								
II.	des Eisenbergs	2750	30	1	3314	4	8425	9256	8322	9137	101	61	217	88	
							17681								
III.	der Eder	2408	41	3	3070	23	7064	7847	6952	7770	112	77	78	77	
							14911								
IV.	Pyrmont	1145	58	—	1799	6	3803	4301	3737	4256	69	45	92	53	
							8104								
	Sa.	8741	178	28	11547	47	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	385	232	385	302	
					11594		57283								

Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, welche im letztvorhergegangenen Jahrfünfte eine äußerst geringe Volkszunahme (nur 0,33 Proz. — der Kreis der Twiste war sogar um 1,53 Proz. zurückgegangen —) ausgewiesen hatten, zeigen nach der Aufnahme vom 1. Dezember 1890 ein beträchtlich höheres Anwachsen (1,82 Proz.) ihrer Bevölkerung, an welchem alle vier Kreise betheiligt sind. Gerade der Kreis der Twiste hat im abgelaufenen Jahrfünfte die stärkste (2,06 Proz.) und der Kreis der Eder, dessen Volkszahl von 1880 bis 1885 um 1,47 Proz. und um mehr als in jedem anderen angewachsen war, diesmal die geringste Volkszunahme (0,34 Proz.) ergeben. Das Fürstenthum Pyrmont hatte eine solche von 1,50 und der waldeckische Kreis des Eisenbergs von 0,21 Proz. zu verzeichnen.

Von je 1000 Personen der Gesammtbevölkerung der beiden Fürstenthümer gehörten durchschnittlich 478,8 dem männlichen und 521,2 dem weiblichen Geschlechte an gegen 475,6 bezw. 524,4 im Jahre 1885. Die 14 waldeckischen Städte zählten am 1. Dezember 1890 zusammen 17433 Bewohner (1885 nur 17138), es befanden sich darunter 3 Städte (Nieder-Wildungen, Arolsen und Korbach) mit je über 2000, 3 (Pyrmont, Rhoden und Mengeringhausen) mit über 1000 bis 2000 und 8 Städte mit weniger als 1000 Bewohnern. Auf das platte Land entfielen 39850 Einwohner (1885 nur 39437), welche 107 Landgemeinden bildeten. Sowohl in den Städten wie auf dem platten Lande gehörte die Mehrzahl der Bewohner dem weiblichen Geschlechte an. Von je 1000 Einwohnern lebten durchschnittlich 304,9 in den Städten und 695,1 in den Landgemeinden gegen 302,9 bezw. 697,1 im Jahre 1885. Auch in Waldeck und Pyrmont nimmt, wie hieraus hervorgeht, die städtische Bevölkerung rascher als die ländliche zu.

Ueber die gelegentlich der letzten beiden Volkszählungen ermittelte Zahl der Wohnstätten und Haushaltungen giebt die folgende Tabelle weitere Auskunft.

Wohnstätten und Haushaltungen 1890 und 1885.

Wohnstätten und Haushaltungen	Zahl am 1. Dezember		Fünfjährige Zunahme (+) bezw. Abnahme (−)	
	1890	1885	überhaupt	Prozent
1	2.	3.	4.	5.
a) Wohnstätten				
Bewohnte Wohnhäuser	8741	8617	+ 124	+ 1,44
Unbewohnte Wohnhäuser	178	159	+ 19	+ 11,95
Andere bewohnte Baulichkeiten	28	4	+ 24	+ 600,00
Summe a	8947	8780	+ 167	+ 1,90
b) Haushaltungen				
Gewöhnliche und Einzel-Haushaltungen	11547	11389	+ 158	+ 1,39
Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt	47	49	− 2	− 4,08
Summe b	11594	11438	+ 156	+ 1,36

Durchschnittlich entfielen am 1. Dezember 1890 auf ein bewohntes Wohnhaus 6,599 und auf eine Haushaltung oder Anstalt 4,041 Bewohner gegen 6,888 bezw. 4,046 am 1. Dezember 1885. In den Städten kamen 6,885, auf dem platten Lande 6,900 Personen auf ein bewohntes Wohnhaus gegen 6,877 bezw. 6,400 im Jahre 1885. Hiernach hat sich die Dichtigkeit des Zusammenwohnens während des abgelaufenen Jahrfünftes etwas vermindert, obgleich die Bevölkerung zugenommen hat.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag den 14. Juli **1891.**

Bekanntmachung,

betreffend die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 15. Juni 1891.

Die nachstehend abgedruckte Telegraphenordnung vom 15. v. M., welche vom 1. d. M. ab an Stelle der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 — Regierungsblatt von 1880, Seite 23 — in Kraft tritt, wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 1. Juli 1891.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Telegraphenordnung

für das

Deutsche Reich

vom 15. Juni 1891.

Aus Anlaß der von der internationalen Telegraphen-Konferenz zu Paris im Jahre 1890 gefaßten Beschlüsse hat die Telegraphenordnung, welche auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden ist, Aenderungen erfahren. Es tritt daher, unter Aufhebung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, vom 1. Juli 1891 ab die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2

Wahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§. 3

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 4.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphenlagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhoflagernd“ ist zulässig.

§. 5.

Eintheilung der Telegramme.

I Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen.

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende / b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache,

Die geheime Sprache scheidet sich in
a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache,
c) eine Sprache, welche aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

III Privattelegramme, deren Text entweder ganz oder theilweise aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, werden zum telegraphischen Verkehr nicht zugelassen. Auf Staats- und Diensttelegramme findet diese Bestimmung dagegen keine Anwendung, ebensowenig auf die in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßten Seetelegramme (vergl. §. 17).

IV Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

V Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, oder aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuch entnommen. Der Gebrauch dieses amtlichen Wörterbuches ist nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren, welche auf den Tag der Veröffentlichung desselben folgt, verbindlich. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache entnommen sein. Eigennamen dürfen bei der Zusammenstellung der Wörterbücher, mit Ausnahme des vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen amtlich aufgestellten Wörterbuches, nicht verwendet werden. Sie werden in den in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen, in welchen Wörter aus anderen Wörterbüchern gebraucht sind, nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen.

Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter zu prüfen.

VI Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

In Staatstelegrammen kann der Text durch Ziffern oder durch Buchstaben mit geheimer Bedeutung gebildet werden (vergl. III), dagegen ist eine Mischung von Ziffern und Buchstaben nicht zulässig.

§ 6

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Die einzelnen Theile, aus welchen ein Telegramm besteht, müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift

III Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsort, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringendes Telegramm",
(ST) für „gebührenpflichtige Dienstnotiz",
(RP) für „Telegramm mit bezahlter Antwort",
(RPD) für „Telegramm mit dringender bezahlter Antwort",
(TC) für „Telegramm mit Vergleichung",
(CR) für „Telegramm mit Empfangsanzeige" und für „Empfangsanzeige",
(FS) für „nachzusendendes Telegramm",
(PP) für „Post bezahlt",
(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Bote bezahlt",
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt",
(EP) für „Estafette bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm",
(MP) für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm".

IV Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

V Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

VI Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VII Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

VIII Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beantragen.

IX Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV Bei der Annahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln.

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Angabe des Beförderungsweges, der Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und Absatzzeichen.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. der Name der Bestimmungsanstalt, des Bestimmungslandes und der Unterabtheilung des Gebiets, aber nur in der Telegrammaufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,

4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach § 6 III zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift.

f) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke werden für so viele Wörter gezählt, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 5 III und 17 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche, ferner die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Sofern ein Privattelegramm, den Bestimmungen im § 5 VI entgegen, zufällig eine Gruppe von nicht anwendbaren Buchstaben oder ein Wort enthält, welches keiner der für den internationalen Verkehr zulässigen Sprachen angehört, so wird diese Buchstabengruppe oder dieses Wort gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen gezählt.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 9.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10

Dringende Telegramme

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 50 Pf. bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 9). Der im §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen, die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in die Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Beifügung einer Angabe über die vorausbezahlte Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den Werth des für dasselbe vorausbezahlten Betrages übersteigt, so ist das Mehr der Gebühr baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 20 I erwähnten Falle nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 22 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

Verglichene Telegramme.

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

Empfangsanzeigen

I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm der Tag und die

Stunde, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde. Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(CR)“ zu schreiben.

II Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 22 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

IV Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung „telegraphenlagernd“ auszudrücken ist,

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfangers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 15.

Nachsendung von Telegrammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers bekannt gegebenen Bestimmungsort weiterbefördert werde.

II Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich zu stellen.

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltort verändert hat, so werden demselben die für

ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bz. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

§ 16.

Vervielfältigung von Telegrammen

I Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post, Eilboten oder Estafette.

II Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 6 III) niederschreiben, handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen“ ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Zu der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

§ 17.

See-telegramme

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III Diejenigen Telegramme, welche durch die See-Telegraphenanstalten innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe (den Tag der Aufgabe nicht einbegriffen) den Bestimmungsschiffen nicht haben übermittelt werden können, werden als unbestellbar zurückgelegt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 18.

Weiterbeförderung.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach

Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 6 III).

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung handelt, und dieser sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. I) oder vom Empfänger (vergl. § 15 IV) verlangt worden ist.

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch Vermittelung der Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben“ oder „(PR)“ zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche von der deutschen Bestimmungsanstalt über das Meer weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt:

a) nach dem europäischen Auslande und nach denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Weltpostverein angehören, 40 Pfennig,

b) nach den dem Weltpostverein nicht angehörigen überseeischen Ländern 60 Pfennig.

3. Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, sind als unfrankirte Briefe zu behandeln; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder vom Aufgeber eingezogen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

VII In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Expreßsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 19.

Entrichtung der Gebühren.

I Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben

a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl § 15),
b) eintretendenfalls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl § 16),
c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl § 17)

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 20

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung, vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc werden jedoch dem Aufgeber zurückbezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 24 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 21

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen.

II Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt bz. auf sonstige Weise weiterbefördert oder postlagernd oder telegraphenlagernd niedergelegt. Im Weiteren können die angekommenen Telegramme den

Empfängern mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 18 VIII.)

IV Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines demselben beizugebenden Empfangsscheines.

V Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

VII Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür 2c. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten 2c. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen, ebenso werden postlagernde oder telegraphenlagernde Telegramme nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth 2c. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt, im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegrammes ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung 2c. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 22

Unbestellbare Telegramme

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Tele-

gramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen.

§ 23

Gewährleistung.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist,
b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Entstellung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,
die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung oder Verzögerung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 24 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§ 24.

Berichtigungstelegramme.

I Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden, welche je nach dem Fall der Auslieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft verlangen oder Erläuterungen geben, welche sich auf das in der Uebermittelung befindliche oder bereits beförderte Telegramm beziehen. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungs-Anstalt oder durch eine Durchgangs-Anstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Jedes berichtigende, ergänzende oder die Beförderung aufhebende Telegramm (vergl. § 20) und jede aus Anlaß eines bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des Aufgebers oder des Empfängers von Anstalt zu Anstalt ausgetauschte Mittheilung ist ein Diensttelegramm, welches nach dem gewöhnlichen Tarif taxirt wird.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im

Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Auskunft verlangenden wie in dem Antworts-Diensttelegramm die im Ursprungstelegramm richtig wiedergegebenen Wörter bezeichnen.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 25

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 26

Telegrammabschriften.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 27

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§ 28

Geltungsbereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

Berlin, den 15. Juni 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

Inhalts-Verzeichniß.

Nr. des Paragraphen	Inhalt.	Seite.
1	Benutzung des Telegraphen	23
2	Wahrung des Telegraphengeheimnisses	24
3	Dienststunden der Telegraphenanstalten	24
4	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	24
5	Eintheilung der Telegramme	24
6	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	25
7	Aufgabe von Telegrammen	27
8	Wortzählung	27
9	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	28
10	Dringende Telegramme	29
11	Bezahlte Antwort	29
12	Verglichene Telegramme	29
13	Empfangsanzeigen	29
14	Telegraphische Postanweisungen	30
15	Nachsendung von Telegrammen	30
16	Vervielfältigung von Telegrammen	31
17	Seetelegramme	31
18	Weiterbeförderung	31
19	Entrichtung der Gebühren	33
20	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	33
21	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort	33
22	Unbestellbare Telegramme	34
23	Gewährleistung	35
24	Berichtigungstelegramme	35
25	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren	35
26	Telegrammabschriften	36
27	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.	36
27	Geltungsbereich	36

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag den 1. September **1891.**

Bekanntmachung,

betreffend die Verwaltung der Interessenten-, Gemeinde-, Corporations- und Stifts-Waldungen.

Die in der Anlage enthaltene Geschäftsanweisung für die Fürstlichen Oberförster bezüglich der Verwaltung der Interessenten-, Gemeinde-, Corporations- und Stifts-Waldungen wird hiermit veröffentlicht

Arolsen, den 20. August 1891

Der Landesdirektor.
von Saldern.



Geschäfts-Anweisung

für

die Fürstlichen Oberförster

bezüglich

der Verwaltung der Interessenten-, Gemeinde-, Corporations- und Stifts-Waldungen

in

den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Die Interessenten-, Communal-, Corporations- und Stifts-Waldungen werden nach denselben Vorschriften verwaltet, wie sie für die Domanial-Waldungen gelten, soweit nicht in dieser Instruktion nach Maßgabe der Artikel 54 bis 63 der Forstordnung andere Bestimmungen getroffen sind

1. Betriebs-Plan

Die Bewirthschaftung geschieht auf Grund von Betriebs-Planen, welche den Grundsätzen der Forstwirthschaft gemäß eine nachhaltige Bewirthschaftung begründen und nach und nach für alle oben bezeichneten Waldungen unter billiger Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Besitzer zu beschaffen sind.

Bei der Beschaffung und Ergänzung der Vermessungswerke, sowie bei Aufstellung und Revision der Betriebs-Plane sind die für jeden einzelnen Fall zu erlassenden Vorschriften und Instruktionen maßgebend Die durch Ausführung der Vermessungs- und Betriebs-Regulirungs-Arbeiten entstehenden Kosten haben die Waldeigenthümer zu tragen

Die Oberförster haben bei Aufstellung der Betriebswerke den bestellten Hülfsarbeitern jede gewünschte Auskunft zu gewähren und sind mit der Forstinspektion zur Prüfung des Betriebsplans verpflichtet, für dessen Angemessenheit sie mit verantwortlich sind

Das Betriebswerk ist nach erfolgter Fertigstellung oder Erneuerung dem Waldeigenthümer zur Anerkennung mitzutheilen, den etwaigen Wünschen auf Abänderung ist thunlichst zu entsprechen.

Ist nach vorgängiger mündlicher Berathung eine Einigung nicht zu erzielen, so ist der Betriebsplan mit der Erklärung des Waldeigenthümers an den Forstmeister abzugeben, welcher die verschiedenen Ansichten zu prüfen und der Domänen-Kammer mit gutachtlichem Bericht Vorlage zu machen hat.

Die endgültige Feststellung und Genehmigung des Betriebsplanes erfolgt durch die Domänen-Kammer und den Landesdirektor.

2. Jährlicher Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungs-Plan.

Jedes Jahr hat der Oberförster, den Bestimmungen des Betriebsplanes gemäß, für jede zu seinem Verwaltungsbezirk gehörige Interessenten-, Communal-, Corporations- und Stiftswaldung einen Hauungs-, einen Kulturplan und einen Nebennutzungs-Plan, sowie einen Hauerlohn-Tarif aufzustellen.

So lange eine Ermittelung des nachhaltigen Ertrages nicht stattgefunden hat, muß der Oberförster, so weit solches ohne besondere Mittel und Kosten möglich ist, unter Mitwirkung der Forstinspection, einen provisorischen Betriebsplan für Holz- und Nebennutzungen und danach die Jahrespläne aufstellen.

Die definitive Feststellung der Pläne erfolgt nach vorheriger Prüfung und nach Anhörung der Waldeigenthümer nöthigenfalls an Ort und Stelle durch die Fürstliche Domänen-Kammer und den Landesdirektor gemeinschaftlich nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vertrags vom $\frac{8.\ Oktober}{16.\ November}$ 1889.

In der Regel ist das nach der Einschlagscontrole sich ergebende zulässige Abnutzungs-Soll zum Einschlag zu bestimmen.

Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre (Extrafällungen) sind nur in besonderen Nothfällen, oder wenn ausnahmsweise sollte nachgewiesen werden können, daß eine erheblich vortheilhaftere Verwerthung des Holzes durch Ueberschreitung des Abnutzungs-Soll sich erreichen läßt, zulässig. Dieselben sind in der Regel im laufenden Decennium durch Abzug vom Abnutzungssatze einzusparen.

In dem Kulturplan sind die auszuführenden Arbeiten speciell anzugeben. Bezüglich der Ausführung ist der Art. 61 der Forstordnung maßgebend.

Der künstliche Holzanbau soll nur da eintreten, wo die natürliche Verjüngung entweder gar nicht mehr möglich, oder mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, oder nach den Bestimmungen des Betriebs-Werkes eine andere Holzart angebaut werden soll.

Lückenhaft oder mit überständigem Holz bestandene Flächen werden zuallererst zur Abnutzung und zum Wiederanbau herangezogen.

Bei Aufstellung des Nebennutzungs-Planes ist zu beachten, daß

Laubnutzungen in den Buchenhochwaldungen in der Regel gar nicht, ausnahmsweise erst zwei Jahre nach der 2. Durchforstung und von da ab nur in Zwischenräumen von mehreren Jahren stattfinden dürfen.

Nach jeder Hauung darf erst im 2. Jahre eine Laubnutzung wieder stattfinden und muß aller Jahre vor dem Vorbereitungs- und Verjüngungshiebe ganz aufhören.

In Niederwaldungen soll die Laubnutzung in der Regel nicht vor dem zwölften Jahre nach jeder regelmäßigen Hauung wieder gestattet sein.

Zur Hute sollen nur solche geschlossene Walddistrikte geöffnet werden, worin die Spitzen der niedrigsten Holzpflanzen von dem einzutreibenden Vieh nicht mehr erreicht und verbissen werden können und wo durch dieselbe kein Nachtheil entstehen kann.

Werden Nachträge zum Hauungs-, Kultur- oder Nebennutzungs-Plane aufgestellt, so ist mit denselben in gleicher Weise, wie mit den Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungs-Plänen zu verfahren.

3. Voranschlag für die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Das Wirthschaftsjahr beginnt mit dem 1. October des vorhergehenden und endigt mit dem 30. September des laufenden Kalenderjahres.

Uebereinstimmend mit dem Wirthschaftsjahr wird das Forstrechnungsjahr angenommen. Demgemäß sind sämmtliche Wirthschaftsbücher am 30. September abzuschließen. Die in der Zeit vom 1. October bis ultimum December erfolgenden Einnahmen und Ausgaben sind in den Einnahmen und Ausgaben des folgenden Kalenderjahres zu verrechnen.

Sind die genehmigten Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungs-Pläne zurückgelangt, so ist für jeden Waldeigenthümer ein Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzufertigen und dem Vertreter zu übergeben.

4. Vergebung der Holzfällungs-Arbeiten.

Mit dem Voranschlage hat der Oberförster dem Vertreter des Waldeigenthümers den Entwurf zum Holzhauer-Accord zur Aeußerung zu übersenden, nachdem er darin das zu fällende Holzquantum und die ihm nothwendig erscheinenden Bedingungen eingetragen hat. Der Holzhauerlohn-Accord ist unter Beachtung des bestehenden Lohntarifs und der Holzhauer-Instruktion durch den Oberförster nach Anhörung des Waldeigenthümers abzuschließen.

Die Fällung und Aufarbeitung des Holzes geschieht in der Regel durch Lohnarbeiter. Wenn Betheiligte in dem Walde ihren Antheil selbst hauen wollen, so sind sie den Bestimmungen der Holzhauer-Instruktion und etwaigen Bestimmungen des Oberförsters ebenso unterworfen, wie der Lohnarbeiter.

Bei den ersten Durchforstungen und dem Abtrieb der Niederwaldungen sind nur geübte Holzhauer zu verwenden, und ist der Oberförster befugt, diejenigen Waldinteressenten, welche sich bei diesen Hauungen betheiligen wollen, aber entweder nicht die gehörige Erfahrung besitzen, oder die ertheilten Vorschriften nicht genau befolgen, zurückzuweisen.

Bei Beanstandung des vom Oberförster beantragten Hauerlohns hat letzterer den Voranschlag durch die Forstinspection bei der Fürstlichen Domänenkammer mit Bericht vorzulegen und deren und des Landesdirektors Entscheidung einzuholen.

5. Anweisung und Beaufsichtigung der Schläge.

Von dem genehmigten Hauungsplane hat der Oberförster rechtzeitig vor dem Beginn des Hiebes den Forstschutzbeamten einen Auszug zu übergeben und denselben die zu führenden Schläge an Ort und Stelle unter Ertheilung sachgemäßer Instruktion anzuweisen.

Die Auszeichnung der in den Vorbereitungs-, Besamungs- und Abtriebsschlags-, sowie schwierigen Durchforstungs- und Läuterungshieben zu fällenden Stämme, bezw. die Auszeichnung der in den Schlägen überzuhaltenden Stämme, hat der Oberförster unter Zuhülfenahme des Forstschutzbeamten in der Regel rechtzeitig selbst zu besorgen. In den von ihm selbst oder nur probeweise ausgezeichneten Schlägen hat er die von dem Forstschutzbeamten bewirkte Auszeichnung rechtzeitig zu prüfen und erforderlichen Falls für die Berichtigung der Schlagstellung Sorge zu tragen.

Die für die Domanial-Waldungen dieserhalb bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften sind auch für die Gemeinde- zc. Forsten maßgebend.

Die Einweisung der Holzhauer und die specielle Beaufsichtigung der Schläge, insbesondere die Sorge für eine sorgfältige Ausnutzung des Nutzholzes liegt zwar zunächst dem Forstschutzbeamten ob, doch hat der Oberförster die Arbeit der Holzhauer zu controliren und darüber zu wachen, daß den Vorschriften über den Holzhauereibetrieb gehörig nachgekommen wird.

Die etwaigen Anträge des Waldeigenthümers wegen Aussonderung des Bau-, Werk- und Nutzholzes, sowie wegen Formung des Brennholzes sind thunlichst zu berücksichtigen.

6. Abzählungs-Tabellen.

Sobald die Holzfällung in einem Schlage beendet ist, reicht der Forstschutzbeamte eine vorschriftsmäßig aufgestellte Abzählungs-Tabelle (Kladde) an den Oberförster zur Abnahme des Schlages ein.

Für jeden Schlag ist eine besondere Abzählungs-Tabelle anzulegen. Ueber das außer den planmäßigen Schlägen erfolgende Holz (Nothholz, Windfall Frevelholz) ist eine besondere Abzählungs-Tabelle zu führen

Der Oberförster nimmt, soweit dies ausführbar ist, auf Grund der Abzählungs-Tabelle des Forstschutzbeamten jeden Schlag, sowie das durch zufällige Ereignisse erfolgte Holz ab, vollzieht nach vorherigem Abschlusse die Abzählungs-Tabellen nebst dem Forstschutzbeamten und giebt dieselbe in duplo an den Waldeigenthümer oder dessen Vertreter behufs Verwerthung des Holzes ab.

Die Abzählungs-Tabellen sind für jeden Waldeigenthümer mit laufenden Nummern zu versehen

7. Holzhauer-Lohnzettel

Nach der Abzählung des Holzes findet dessen Verlohnung in der Art statt, daß der Forstschutzbeamte und der Oberförster den Lohnzettel aufstellt und die Richtigkeit prüft und bescheinigt an den Waldeigenthümer oder dessen Vertreter abgiebt

Die Anweisung zur Auszahlung der Hauerlohne geschieht durch den Vertreter des Waldeigenthümers Der Betrag der Abschlagszahlungen ist auf dem Schluß-Lohnzettel dem Waldeigenthümer ersichtlich zu machen Die Abschlags-Lohnzettel werden dem Geld-Empfänger bei Bezahlung des Schluß-Lohnzettels zurückgegeben

8. Verausgabung des Holzes

Die Verausgabung des Holzes erfolgt durch Ueberweisung der Abzählungs-Tabelle. Hierbei sind diejenigen Bedingungen mitzutheilen, welche bei der Versteigerung oder sonstigen Abgabe hinsichtlich der Zeit und Dauer der Abfuhr resp bei Lohschlägen in Bezug auf die Art der Gewinnung der Lohe zu stellen sind.

Die Vertheilung resp. Verwerthung und Abgabe des Holzes geschieht unter Zugrundelegung der gegebenen Bedingungen lediglich durch den Vertreter des Waldeigenthümers

Derselbe benachrichtigt den Forstschutzbeamten von dem zur Versteigerung 2c. des Holzes anberaumten Termine Der Forstschutzbeamte hat demselben beizuwohnen und das zum Verkaufe 2c. kommende Holz vorzuzeigen, sofern ihn nicht der Oberförster bei besonderer Verhinderung davon entbindet

Bei freihändigem Verkauf 2c. von Holz aus Gemeinde- 2c. Forsten hat der Oberförster die Abkömmlichkeit zu bestätigen Ist die Abgabe des Holzes beschlossen, so wird dem Oberförster zur Benachrichtigung und Ermächtigung des Forstschutzbeamten Kenntniß gegeben Der Letztere hat von der Zeit des Vollzugs der freihändigen Abgabe den Waldeigenthümer in Kenntniß zu setzen, damit demselben bezw dessen Vertreter Gelegenheit geboten wird, der Abgabe beizuwohnen.

Ueber zufällige Einnahmen an Holz, Windfall, Frevelhölzer 2c, welche nicht lange liegen bleiben dürfen, ist von dem Forstschutzbeamten dem Oberförster und von diesem dem Waldeigenthümer behufs Verwerthung ohne Verzug Mittheilung zu machen

Sobald über die Verwendung des in je einer Abzählungstabelle überwiesenen Holzes Bestimmung getroffen ist, resp dessen Versteigerung stattgefunden hat, muß der Vertreter des Waldeigenthümers den Eintrag der Namen der Holzempfänger und der zu zahlenden Kaufgelder veranlassen. Die einzelnen Geldposten sind zu summiren und ist die Summe von dem Waldeigenthümer als richtig zu bescheinigen.

Der Oberförster empfängt binnen längstens 8 Tagen nach dem Verkaufe 2c. ein Exemplar der Abzählungs-Tabelle zurück und theilt dasselbe dem Forstschutzbeamten zur Vervollständigung der Kladde behufs der Kontrole bei der Holzabfuhr mit Die Abzählungstabelle dient als Beleg für die Natural-Einnahme

9 Einnahme-Manuale

Die Einnahme-Manuale haben den Zweck die gesammten im Laufe eines Jahres erfolgenden Nutzungen, die dafür aufzuwendenden Gewinnungskosten, den wirklichen Gelderlös und den Verlust gegen den Taxwerth bei Freiabgaben oder bei Abgaben gegen theilweise Bezahlung

nachzuweisen. Für jeden Waldeigenthümer ist beim Beginn des Wirthschaftsjahres ein Manual für Holznutzungen und ein Manual für Nebennutzungen anzulegen und zu führen

In dem Einnahme-Manuale für Holznutzungen sind dieselben nach der Zeitfolge ihrer Aufnahme einzutragen

Die Gewinnungskosten sind gehörigen Orts vor der Ueberweisung der Lohnzettel an den Waldeigenthümer zu buchen

Der Eintrag über die erzielten Geldeinnahmen erfolgt auf Grund der desfallsigen Mittheilungen der Waldeigenthümer

Bei Freiabgaben oder bei Abgaben gegen theilweise Bezahlung ist der Verlust gegen den Taxwerth nach sachverständigem Ermessen anzugeben

Am Jahresschlusse werden die in den einzelnen Abtheilungen ꝛc erfolgten Material-Einnahmen summirt, und ist die Summe der Festmeter des Nutz- und Brennholzes behufs directer Uebertragung in das Lagerbuch zu berechnen

In dem Einnahme-Manual für Nebennutzungen sind die Einnahmen aus bestehenden Verträgen auf Grund der Verpachtungs-Verhandlungen, die sonstigen Einnahmen am Schlusse jeden Quartals auf Grund der Verkaufslisten (cfr Nr. 10) einzutragen

10 Verwerthung der Forstnebennutzungen

Der Oberförster ist verpflichtet für die Verwerthung der Forstnebennutzungen in dem Umfange zu sorgen, als es ohne Schmälerung der Holzproduktion geschehen kann

Bei Hute- und Mastnutzung durch Viehauftrieb haben die Oberförster für genaue Grenzbezeichnung der eingeräumten Forstorte Sorge zu tragen, die Waldeigenthümer aber die dazu erforderlichen Strohwische zu stellen und an Ort und Stelle zu bringen

Die Hute- und Laubnutzung wird nach den Abtheilung 2 gegebenen Bestimmungen gestattet

Die hiernach zulässigen Nebennutzungen sind nach den Bestimmungen des betreffenden Planes dem Waldeigenthümer zur Verwendung und Verwerthung zu überlassen

Wenn Nebennutzungen durch Verpachtungen auf ein oder mehrere Jahre genutzt werden sollen, ist dem Oberförster der Entwurf der Verpachtungs-Verhandlung zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Hat die Verpachtung stattgefunden, so erhält der Oberförster Abschrift der Verpachtungs-Verhandlung

Werden die zu den Nebennutzungen gehörigen Gegenstände auf Kosten des Waldeigenthümers gewonnen und verwerthet, so ist in gleicher Weise wie bei den Holznutzungen zu verfahren

Ueber die bezogenen Nebennutzungen ist von dem Oberförster und Forstschutzbeamten eine Liste zu führen

Am Schlusse jeden Quartals giebt der Schutzbeamte seine Liste an den Oberförster ab, welcher die Verkaufsliste feststellt und an den Waldeigenthümer abgiebt, nachdem der Eintrag in das Einnahme-Manual vollzogen ist.

11 Laub-Abgaben.

Das dürre Laub und die abgefallenen Nadeln außerhalb der Wege und Schneißen, sowie die Moosdecke, sollen als unentbehrliches Dung- und Schutzmittel in der Regel dem Walde nicht entzogen werden, und bleibt die Erlaubniß zur Entnahme von Laub ꝛc. aus Beständen von der Genehmigung der Fürstlichen Domänenkammer und des Landesdirektors abhängig.

12 Ausführung des Kultur-Planes

Der genehmigte Kulturplan ist dem Waldeigenthümer zur Ausführung zu übergeben, um die erforderlichen Waldarbeiter zu stellen. Geschieht dies nicht, oder sind die gestellten Arbeiter unbrauchbar, oder den Anordnungen des Forstschutzbeamten nicht gehorsam, oder erscheinen sie nicht zur bestimmten Zeit, so hat der Oberförster und gegebenen Falls auch der Forstschutzbeamte das Recht, andere Arbeiter zu dingen, und wenn die Ausführung des Kulturplanes ohne sofortige Uebernahme der Arbeiten unmöglich werden würde, Lohnarbeiter auf Kosten der schuldigen Waldeigenthümer selbst anzunehmen

Aus dem genehmigten Kulturplan hat der Oberförster dem Forstschutzbeamten einen Auszug für seinen Bezirk mitzutheilen und rechtzeitig die auszuführenden Kultur-Arbeiten an Ort und Stelle unter Ertheilung specieller sachgemäßer Anleitung zu überweisen.

So viel als möglich muß der Oberförster den Kulturbetrieb selbst leiten, in allen Fällen aber nach Beendigung je einer Kultur die Ausführung an Ort und Stelle kontrolliren, um, soweit es erforderlich ist, den betreffenden Kultur-Lohnzettel attestiren zu können.

Letzterer wird von dem Forstschutzbeamten nach Beendigung je einer Kultur ausgestellt, von dem Oberförster als richtig bescheinigt und dem Waldeigenthümer zur Zahlung nach vorheriger Notirung in der Kulturkosten-Nachweisung zugestellt.

Verweigert der Waldeigenthümer seine Mitwirkung bei Ausführung des von der competenten Behörde festgesetzten Kulturplanes, so hat der Oberförster der Fürstlichen Domänen-Kammer bezw. dem Landesdirektor durch den Forstinspections-Beamten rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Die Anschaffung von Sämereien und Pflanzen zur Ausführung des Kulturplanes geschieht von Seiten der Forstverwaltung für Rechnung der Waldeigenthümer.

Als Kultur-Rechnung gilt die mit dem Kulturplane verbundene Nachweisung über die ausgeführten Kulturen.

13. Natural-Rechnung.

Die Natural-Rechnung ist distrikts- und abtheilungsweise fortlaufend aus dem Einnahme-Manuale aufzustellen. Dieselbe ist mit dem Manuale selbst mit sämmtlichen Original-Abzählungs-Tabellen und Quartal-Nachweisungen zu dem festgesetzten Termine dem Forstmeister einzureichen.

Der Natural-Rechnung ist das Lagerbuch und die Einschlags-Kontrole, sowie eine summarische Nachweisung über den Ist-Einschlag beizufügen. In der letzteren ist der etwa stattgehabte Mehr- oder Minder-Einschlag zu rechtfertigen.

Der Forstmeister bescheinigt die Uebereinstimmung der Natural-Rechnung mit den Abzählungs-Tabellen und giebt dieselbe nebst dem Lagerbuche, der Einschlags-Kontrole, den Manualen und Abzählungs-Tabellen an den Oberförster zurück, welcher die Rechnung demnächst dem Waldeigenthümer zustellt.

14. Ertrags-Uebersicht.

Zu forststatistischen Zwecken ist bis zum 1. März jedes Jahres eine Uebersicht über die Natural-Einnahmen und deren Werth, sowie über die Geld-Ausgaben vom Oberförster durch den Forstinspectionsbeamten an die Fürstliche Kammer einzureichen.

Zu den Forstschutzkosten sind diejenigen Beträge zu rechnen, die im Laufe des Jahres als Remunerationen oder Stellvertretungen bewilligt und verwendet sind.

Der Ertrags-Uebersicht ist eine Nachweisung über die stattgehabten Flächenveränderungen beizufügen.

15. Leitung des Forstschutzes und Forstbußwesens.

Der Forstschutz ist zwar zunächst dem Forstschutzbeamten überlassen, indessen ist auch der Oberförster an demselben sich zu betheiligen verpflichtet.

Außerdem liegt demselben ob, diejenigen Maßregeln, welche zur ordnungsmäßigen Beschützung der Gemeinde- 2c. Forsten erforderlich sind, anzuordnen bezw. rechtzeitig zur Sprache zu bringen, sowie ferner den gesammten Forstschutz in der Oberförsterei zu organisiren und zu leiten und dafür zu sorgen, daß die Forstschutzbeamten ihre Pflicht erfüllen.

Zu letzterem Zweck muß der Oberförster so oft als möglich die einzelnen Schutzbezirke und hierbei mit besonderer Sorgfalt die am meisten gefährdeten Orte speciell und möglichst in Gegenwart des Forstschutzbeamten und unter Zurhandnahme des Forstrügen-Buchs desselben revidiren.

Thut ein Forstschutzbeamter seine Schuldigkeit nicht und bleiben die demselben zunächst zu Protokoll zu ertheilenden Verweise erfolglos, so ist dem Forstmeister zur weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten.

Bei zeitweiser Verhinderung des Forstschutzbeamten hat der Oberförster sofort und unter gleichzeitiger Anzeige bei der Inspection die provisorische Versehung des Dienstes anzuordnen.

Das Forstbußwesen ist nach den bestehenden und zu erlassenden Instruktionen bei dem Forstrügewesen zu handhaben.

Ueber alle Fälle, in welchen ein Forstbeamter bei thatsächlichem Widerstande oder gefährlicher Drohung von seiner Waffe Gebrauch gemacht hat, ist, auch wenn eine Verletzung nicht erfolgte, der Ortspolizei, der Forstinspection und der Fürstlichen Kammer Anzeige zu erstatten.

16. Revision und Erhaltung der Grenzen.

Die Beaufsichtigung der äußeren und inneren Grenzen liegt zwar zunächst dem Forstschutzbeamten ob, indessen bleibt der Oberförster dafür verantwortlich, daß die Grenzen nicht verdunkelt, insbesondere die Grenzzeichen erhalten werden.

Zu diesem Zwecke und namentlich auch, um die Forstschutzbeamten rücksichtlich der gewissenhaften Ausführung der denselben obliegenden periodischen Grenzrevisionen zu kontroliren, hat der Oberförster außer den gelegentlichen Besichtigungen einzelner Grenzstrecken, in bestimmten, von der Fürstlichen Kammer rc. für jede Oberförsterei festzusetzenden Zeiträumen sämmtliche Grenzen unter Zuziehung des betreffenden Forstschutzbeamten und unter Vergleichung des örtlichen Grenzbefunds mit den Grenzvermessungs-Registern und Karten speciell zu revidiren. Die über den Grenzbegang aufgenommenen, von dem Forstschutzbeamten mit zu vollziehenden Verhandlungen sind an Fürstliche Kammer einzureichen.

Die vorgefundenen Grenzmängel sind, soweit dieselben nicht sofort beseitigt werden können, nach Waldeigenthümern getrennt in Uebersichten zusammenzustellen, und ist mit diesen Uebersichten in gleicher Weise zu verfahren, wie solches hinsichtlich des Hauungs- und Kulturplanes vorgeschrieben ist.

Der Nachweis über die Beseitigung der Grenzmängel ist mit der Kultur-Rechnung an die Forstinspection einzureichen.

17. Büreau-Geschäfte.

Die Büreau-Geschäfte sind in gleicher Weise zu führen, wie bei den Domanial-Waldungen, und ist demgemäß die Registratur einzurichten.

Die Formular-Papiere sind von dem Oberförster auf Kosten der Waldeigenthümer zu beschaffen, und sind die Kosten auf die einzelnen Waldeigenthümer im Verhältniß des Flächeninhaltes zu repartiren.

18. Schluß.

Den sammtlichen Behörden der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, insbesondere den Gemeinde-Behörden wird die genaue Beachtung der vorstehenden Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Arolsen den 20. August 1891.

Der Landesdirektor.	**Die Fürstlich Waldeck. Domänen-Kammer.**
von Saldern.	Ebersbach.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag den 22. September **1891.**

Ausschreiben

an die Herren Abgeordneten zur Landessynode

Auf Grund Höchster Verfügung Se. Durchlaucht des Fürsten vom 21 d Mts werden die zur Landessynode gewählten Herren Abgeordneten zu einer ordentlichen Synode auf

Dinstag, den 13. October d. J. Vormittags 10 Uhr

einberufen.

Wir laden die Herren Abgeordneten zugleich ein, dem zu der angegebenen Zeit in der Arolser Stadtkirche abzuhaltenden Eröffnungsgottesdienste beizuwohnen und sich nach diesem im hiesigen Ständesaale zu versammeln.

Arolsen, den 21 September 1891

Fürstlich Waldeckisches Consistorium.
Ebersbach.



Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag den 13. October **1891.**

Ausschreiben
an die Herren Landtags-Abgeordneten

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 21. d. M. werden die Herren Landtags-Abgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont auf

Mittwoch den 28. dieses Monats Mittags 12 Uhr

zur diesjährigen verfassungsmäßigen Landtagssitzung einberufen.

Arolsen, den 10 October 1891

Der Landesdirektor.
von Saldern.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag den 1. December **1891.**

Bekanntmachung,

betreffend den Gebührentarif für Gebäudeabschätzungen bei der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt

Auf Grund des §. 18 der Verwaltungs-Ordnung für die Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bestimme ich hierdurch, daß in dem

Tarif der Gebühren für die Gebäude-Abschätzungen bei der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt vom 5. Januar 1874 — Regierungs-Blatt 1874 Seite 8 —

unter B die Positionen 17 und 18 und der Satz am Schluße „8000 Thaler = ⅓ Sgr“ künftig wegfallen dergestalt, daß in Zukunft die der Commission zugetheilten Bauhandwerker bei jedem Taxat über 7000 Thlr. = 21000 Mk für je angefangene 100 Thlr. = 300 Mk. = 10 Pfennige liquidieren dürfen.

Arolsen, den 18. November 1891.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. April 1883 — Regierungsblatt Seite 37 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 29. v. M. beschlossen hat, daß die Ausführungsbestimmungen vom 11. April 1883 zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883, ganz außer Anwendung treten sollen.

Durch diesen Beschluß sind die Vorschriften, welche für die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn, Italien und Rußland Ursprungs- und Gesundheitsatteste erfordern, nicht beseitigt worden.

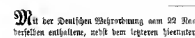
Arolsen, den 20. November 1891

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Kontrole

---



Mit der Deutschen Wehrordnung vom 22 November 1888 ist der in der Anlage 3 zu §. 106 derselben enthaltene, nebst dem letzteren hierunter abgedruckte

Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole

an Stelle der der Bekanntmachung vom 24. Februar 1886 (Regierungsblatt Seite 56) beigefügten Anweisung in Geltung getreten und den Bestimmungen des § 106 entsprechend von den Polizei- und Gemeindebehörden zur Anwendung zu bringen

Die Bekanntmachung vom 24. Februar 1886 wird daher hiermit aufgehoben.

Arolsen, den 26 November 1891.

Der Landesdirektor.
In Vertretung.
C. Stoecker.

§. 106.

Mitwirkung von Civilbehörden

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.
   R. M. G. § 70
2. a) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.
   An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet
   b) Bei der Unterstützung in der Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45 Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.
   c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole, und zwar
   aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere,
   bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind.
   cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitz von Militärpapieren befinden, aber welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.
3. Die mit Führung des Meldewesens (§. 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Vorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§ 107,1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§ 107, 108,2, 111,10).
5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.
7. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.
8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen (§§ 108,8 und 111,22) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Anlage 8 zu § 106

Anhalt

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist*)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben noch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreserveschein I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, andernfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältniß entlassen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III A. zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienst „Militär-Befreiungsscheine“, von den damaligen Departements-Ersatzkommissionen vollzogen zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. **Ausmusterungsschein** (in Buchform)*)

   Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimiert anzusehen.

3. **Ausschließungsschein** (in Buchform)*)

   Wie vorstehend zu 2.

4. **Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst****)

   Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

   Andernfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. **Ersatzreservepaß** (in Buchform)

   Inhaber ist als legitimiert zu erachten,

   a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist, oder

   b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist, oder

   c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist.)

   d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide“, „aus dem Heere ausgestoßen“ befindet.

   Andernfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III A. zu verfahren.

6. **Landsturmschein** (in Buchform)

   Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimiert anzusehen.

7. **Losungsschein.**

   Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn er

   a) zu den Musterungsterminen erschienen,

   b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

   Andernfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III A. zu verfahren.

8. **Marine-Ersatzreservepaß** (in Buchform).

   Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß“.

9. **Marine-Militärpaß** (in Buchform).

   Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

   „dauernd ganzinvalide“

   „aus der Marine ausgestoßen“

   oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

   Andernfalls ist zu kontrolieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

   Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A. zu verfahren.

10. **Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.**

    Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimiert zu erachten.

---

*) Früher in Größe eines halben Bogens.

**) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung ertheilt.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"
„aus dem Heere ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten versäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrolstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrolstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrolstelle zu kontroliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher 2c.) zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

   Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirk seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.
4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen

a) Vor- und Familienname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)theil ausgehoben,
e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) bei welchem Truppen-(Marine-)theil gedient,
   e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
   f) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapieres zur Meldung
   a) bei dem Stammrollenführer oder
   b) bei der Kontrolstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen
   zu a) bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
   zu b) bei der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
   a) vor den Ersatzbehörden oder
   b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-[Marine-]theil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist
   in den Fällen zu a
      unter Abnahme der Militärpapiere dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission,
   in den Fällen zu b

der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§. 106, 5 bis 7, 107, 108, 2 bis 4, sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß anfällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief 2c.) namhaft zu machen. Der Zivilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag den 22 December **1891.**

Gesetz,

betreffend einige Abänderungen der Dienstbotenordnung vom 14. März 1850 und der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

I. Die §§. 9, 13, 41 und 46 sowie der durch Gesetz vom 23. Juni 1860 abgeänderte §. 59 der Dienstbotenordnung vom 14. März 1850 werden aufgehoben. An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§. 9

Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Vertrage ab. Ist darüber nichts bestimmt, so sind die Antritts- und Abzugstage im Fürstenthum Waldeck der 11., 12. und 13. November und im Fürstenthum Pyrmont der 1., 2. und 3. April und die nächsten zwei Tage nach Michaelis.

§. 13

Tritt der Dienstbote ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst nicht an, so ist er auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritt anzuhalten.

Der Dienstherr kann jedoch an seine Stelle auch einen anderen Dienstboten oder, solange er einen solchen desfallsiger Bemühungen ungeachtet nicht bekommt, einen Tagearbeiter annehmen und Ersatz der nöthigen Mehrausgaben verlangen.

§. 11.

Will ein Theil nach Ablauf der Dienstzeit den Vertrag nicht fortsetzen, so muß er denselben mindestens drei Monate vor Ablauf aufkündigen. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen. Die Verlängerung wird in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung auf ein Jahr gerechnet.

Im Falle stillschweigender Verlängerung des Vertrages gilt in den gegenwärtig bestehenden Dienstverhältnissen das seither jährlich gezahlte Miethgeld als Theil des Lohnes.

§. 58

Verläßt der Dienstbote ohne rechtsgenügenden Grund den Dienst, so ist er auf Antrag des Dienstherrn zur Fortsetzung des Dienstes anzuhalten.

Der Dienstherr kann jedoch an seiner Stelle auch einen anderen Dienstboten oder, so lange er einen solchen desfallsiger Bemühungen ungeachtet nicht bekommt, einen Tagearbeiter annehmen und Ersatz der nöthigen Mehrausgaben für die Zeit verlangen, auf welche der Dienstbote nach gebunden war.

Außerdem trifft den Dienstboten, wenn er den Dienst ohne genügenden Grund in rechtswidriger Absicht verläßt, Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen.

§. 59

Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Dienstboten ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über Betragen und Dienstführung in ein von jedem Dienstboten zu führendes Dienstbuch einzutragen, welches dem der Dienstbotenordnung angehängten Schema entspricht und worin die Dienstbotenordnung in ihrer jetzigen Gestalt abgedruckt sein muß.

Die Herrschaft ist auch schuldig, dem Dienstboten drei Monate vor seinem Abgange eine Bescheinigung über den bevorstehenden Ablauf des Miethsvertrages und, auf Ansuchen auch ein vorläufiges Zeugniß über die Dienstführung auszustellen.

Wer einem Dienstboten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, haftet dem nachfolgenden Dienstherrn für den aus der wahrheitswidrigen Angabe entstandenen Schaden.

Wer einen Dienstboten miethet, welcher mit einer Bescheinigung, daß er dienstfrei sei, nicht versehen ist, verfällt in eine Geldstrafe bis zu drei Mark. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Dienstboten annimmt und über 8 Tage in Dienst behält, ohne daß derselbe mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen ist.

II. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. December 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.

v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Dr. Miquel. v. Kaltenborn.

v. Heyden. v. Zedlitz. Thielen.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Vorschriften,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 werden unter Hinweisung auf § 367, Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches hiermit die folgenden Vorschriften zur Nachachtung erlassen.

§ 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2.

Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9).

§ 3.

Eine wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Chloralhydrat enthalten, sowie von solchen, zu Einspritzungen unter die Haut bestimmten Arzneien, welche Morphin, Cocaïn oder deren Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

§ 4.

Im Uebrigen ist die wiederholte Abgabe von Arzneien, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ohne jedesmal erneutes ärztliches oder zahnärztliches Rezept (§ 1) nicht gestattet, wenn

1) die Arzneien zum innerlichen Gebrauch, zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, und zugleich
2) der Gesammtgehalt der Arznei an einer im anliegenden Verzeichniß (§ 1) aufgeführten Droge oder einem dort genannten Präparate die bei dem betreffenden Mittel vermerkte Gewichtsmenge übersteigt.

§ 5.

Ist in den Fällen des § 4 aus dem Rezepte die bestimmungsmäßige Einzelgabe ersichtlich, so ist die wiederholte Abgabe ohne erneutes Rezept auch dann zulässig, wenn der Gehalt an den bezeichneten Drogen oder Präparaten für die Einzelgabe nicht mehr als die Hälfte der in der Anlage (§ 1) vermerkten Gewichtsmengen beträgt.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet nicht Anwendung auf Arzneien, welche Morphin, dessen

Salze oder andere Alkaloide des Opiums oder Salze solcher Alkaloide, Cocain oder dessen Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal oder Urethan enthalten.

§. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf thierärztliche Rezepte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7.

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

§. 8.

Die Vorschriften über den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren werden durch die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum innern Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 10.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Diese Bestimmungen finden zunächst nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen Anwendung.

Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. December 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein.

§. 11.

Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Ziffer 8 der Bekanntmachung vom 15 December 1890, betreffend die in Gemäßheit des Arzneibuches für das Deutsche Reich getroffenen Bestimmungen (Regierungsblatt Seite 97), sind aufgehoben.

§. 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, mit der aus dem Schlußsatz des §. 10 sich ergebenden Ausnahme, am 1. Januar 1892 in Kraft.

Arolsen, den 16. December 1891.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Verzeichniß.

Acetanilidum — Antifebrin . . . . . . 0,5 g
Acetum Digitalis — Fingerhutessig . . . . 2,0 g
Acidum carbolicum — Karbolsäure . . . . . 0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,
Acidum hydrocyanicum et ejus salia — Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze . . . 0,001 g
Acidum osmicum et ejus salia — Osmiumsäure und deren Salze 0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia — Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze 0,001 g
Aether bromatus — Aethylbromid . . . 0,5 g
Aethyleni praeparata — Die Aethylenpräparate . . . 0,5 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;
Aethylidenum bichloratum — Zweifachchloräthyliden . . . 0,5 g
Agaricinum — Agaricin . . . . . . 0,1 g
Ammonium jodatum — Ammoniumjodid . . . . 3,0 g
Amylenum hydratum — Amylenhydrat . . . . 4,0 g
Amylium nitrosum — Amylnitrit . . . . 0,005 g
Antipyrinum — Antipyrin . . . . . . 1,0 g
Apomorphinum et ejus salia — Apomorphin und dessen Salze 0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum — Bittermandelwasser . . . 2,0 g
„ Lauro-cerasi — Kirschlorbeerwasser . . . 2,0 g
Argentum nitricum — Silbernitrat . . . . . . 0,03 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,
Arsenium et ejus praeparata — Arsen und dessen Präparate . 0,005 g
Atropinum et ejus salia — Atropin und dessen Salze . 0,001 g
Auro-natrium chloratum — Natriumgoldchlorid . . . 0,05 g
Brucinum et ejus salia — Brucin und dessen Salze . 0,01 g
Butyl chloralum hydratum — Butylchloralhydrat . . . 1,0 g
Cannabinonum — Cannabinon . . . . . 0,1 g
Cannabinum tannicum — Gerbsaures Cannabin . . . 0,1 g
Cantharides — Spanische Fliegen . . . 0,05 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,
Cantharidinum — Kantharidin . . . . . 0,001 g
Chloralum formamidatum — Chloralformamid . . . . . 4,0 g
„ hydratum — Chloralhydrat . . . . . 3,0 g
Chloroformium — Chloroform . . . . . . 0,5 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;
Cocaïnum et ejus salia — Cocaïn und dessen Salze 0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia — Kodeïn und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen 0,1 g
Coffeïnum et ejus salia — Koffeïn und dessen Salze . . . 0,5 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffeïn enthalten,
Colchicinum — Kolchicin . . . . 0,001 g
Coniinum et ejus salia — Koniin und dessen Salze . . 0,001 g
Cuprum salicylicum — Kupfersalicylat . . . . . 0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch;
Cuprum sulfocarbolicum — Kupfersulfophenolat . . . . 0,1 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,

Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0 g
	ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,	
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
" Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
" Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 g
" Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g
" Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
" Colocynthidis compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
" Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	
Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	
Extractum Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
" " fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5 g
" Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	
" Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
" Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
" Opii	Opiumextrakt	0,15 g
	ausgenommen in Salben,	
" Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
" Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
	ausgenommen in Salben,	
" Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
" Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
" " " fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 g
" Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
" Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern,	
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
" Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
	ausgenommen zum Rauchen und Räuchern,	
Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5 g
" " praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5 g
" Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigut	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern,	
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern,	
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilber-Präparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g

ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe sowie Quecksilberpflaster,

Hydrargyrum bichloratum — Quecksilberchlorid . . . . 0,02 g
„ bijodatum — „ jodid . . . . 0,02 g
„ chloratum — „ chlorür . . . . 1,0 g
„ cyanatum — „ cyanid . . . . 0,02 g
„ jodatum — „ jodür . . . . 0,05 g
„ nitricum (oxydulatum) — „ (-oxydul)-nitrat . 0,02 g
„ oxydatum — „ oxyd . . . . 0,02 g

ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe,

Hydrargyrum praecipitatum album — Weißer Quecksilberpräcipitat . 0,5 g

ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Theilen Salbe,

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia — Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze . . . . 0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia — Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze . . . . 0,0005 g
Jodoformium — Jodoform . . . . 0,2 g
Jodum — Jod . . . . 0,05 g
Kalium dichromicum — Kaliumdichromat . . . . 0,01 g
„ jodatum — Kaliumjodid . . . . 5,0 g

ausgenommen in Salben,

Kreosotum — Kreosot . . . . 0,2 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Theilen Lösung enthalten,

Lactucarium — Giftlattichsaft . . . . 0,3 g
Morphinum et ejus salia — Morphin und dessen Salze . 0,03 g
Natrium salicylicum — Natriumsalicylat . . . . 2,0 g
„ jodatum — Natriumjodid . . . . 3,0 g
Nicotinum et ejus salia — Nikotin und dessen Salze . 0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren,

Oleum Amygdalarum aethereum — Aetherisches Bittermandelöl . 0,2 g

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist,

„ Crotonis — Krotonöl . . . . 0,05 g
„ Sabinae — Sadebaumöl . . . . 0,1 g
Opium — Opium . . . . 0,15 g

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Paraldehydum — Paraldehyd . . . . 5,0 g
Phenacetinum — Phenacetin . . . . 1,0 g
Phosphorus — Phosphor . . . . 0,001 g
Physostigminum et ejus salia — Physostigmin und dessen Salze 0,001 g
Picrotoxinum — Pikrotoxin . . . . 0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia — Pilokarpin und dessen Salze . 0,02 g
Plumbum aceticum — Bleiacetat . . . . 0,1 g

ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,

„ jodatum — Jodblei . . . . 0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus — Dowersches Pulver . . . . 1,5 g
Radix Ipecacuanhae — Brechwurzel . . . . 1,0 g
Resina Jalapae — Jalapenharz . . . . 0,3 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Resina Scammoniae — Skammoniaharz . . . . 0,3 g
Rhizoma Veratri — Weiße Nieswurzel . . . . 0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere,

Santoninum	Santonin	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten,		
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	4,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Thallium et ejus salia	Thallium und dessen Salze	0,5 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
„ Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur	0,2 g
ausgenommen zum äußerlichen Gebrauch,		
Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g
„ „ simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5 g
„ Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
„ „ aetherea	Aetherische Brechnußtinktur	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind,		
Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
„ sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußerlichen Gebrauch.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag den 29. December **1891.**

Die nachstehende Bekanntmachung des Bundesraths wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 19. December 1891.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation.
Vom 16. December 1891.

Auf Grund der §§ 2, 109 und 110 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath beschlossen, was folgt:

1.

Die Versicherungspflicht nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit der Herstellung oder Bearbeitung von Cigarren oder anderen Tabackfabrikaten beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Hausgewerbetreibende, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden.

2.

Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, bestimmt

sich nach den Vorschriften des § 22 des Gesetzes. Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher die Hausgewerbetreibenden für eigene Rechnung arbeiten.

3.

Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben.

Für jede volle oder angefangene Kalenderwoche sind die Beiträge spätestens an demjenigen Tage zu entrichten, an welchem die Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt.

Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die Beiträge für ihre Versicherung gemäß vorstehender Vorschrift zu entrichten, unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Gesetzes.

Die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben auch für diejenige Zeit, während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen.

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

4.

Die von den Hausgewerbetreibenden für sich und ihr Hülfspersonal verwendeten Marken sind sofort nach erfolgter Einklebung nach den hierfür geltenden allgemeinen Bestimmungen zu entwerthen.

5.

Auf dem im §. 112 des Gesetzes vorgesehenen Wege kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Ziffer 3 Absatz 1 bis 3 keine Anwendung.

6.

Die Hausgewerbetreibenden sind verpflichtet, über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergiebt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten rc. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen.

7.

Die Fabrikanten rc. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte derjenigen Beiträge zu erstatten, welche die letzteren für sich und für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen entrichtet haben.

Sind die Beiträge ohne Zustimmung des Fabrikanten in einer höheren als der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnklasse entrichtet, so bemißt sich der Erstattungsanspruch nur nach letzterer Lohnklasse. Der Anspruch erstreckt sich höchstens auf die für die beiden letzten Abrechnungsperioden entrichteten beziehungsweise fällig gewordenen Beiträge.

Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung hat der Hausgewerbe-

treibende den vollen Beitrag für seine Person, beziehungsweise den halben Beitrag für seine Hülfspersonen selbst zu tragen.

Die Vorschriften der §§. 147 und 148 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten ꝛc. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

8.

Waren die Hausgewerbetreibenden während der Beitragsperiode für mehrere Fabrikanten ꝛc. oder für eigene Rechnung und einen oder mehrere Fabrikanten beschäftigt, so ist die dem Arbeitgeber zur Last fallende Hälfte der Beiträge vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung auf die sämmtlichen betheiligten Fabrikanten oder zutreffendenfalls auf diese und den Hausgewerbetreibenden nach Verhältniß der für die Herstellung oder Bearbeitung der Fabrikate erforderlich gewesenen oder für erforderlich zu erachtenden Zeit zu vertheilen.

9.

Die Fabrikanten ꝛc. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und deren Hülfspersonen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen.

Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, welche dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt und in den Fällen des §. 112 des Gesetzes den mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht giebt.

Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können den Fabrikanten die Verpflichtungen der Arbeitgeber von der für ihren Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Sofern letzteres geschieht, findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der die Verpflichtung aussprechenden Verfügung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, dieselbe entscheidet endgültig.

10.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß vorstehender Bestimmungen zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hülfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach §. 122, Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen zu entrichtenden Beiträge nach §. 124 des Gesetzes entschieden.

11.

Soweit im Vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 4. Januar 1892 in Kraft.

Berlin, den 18. December 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Bekanntmachung,
betreffend die Arzneitaxe.

Bei Berechnung der Arzneipreise in den Apotheken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ist vom 1. Januar 1892 ab bis auf Weiteres die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1892 zur Anwendung zu bringen.

Arolsen am 26. December 1891.

Der Landesdirector.
v. Saldern.



